Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. September 2026

1031. Teilrevision des Postgesetzes und des Postorganisationsgesetzes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Postgesetzes (PG, SR 783.0) und des Postorganisationsgesetzes (SR 783.1) eingeladen.

Mit der Teilrevision des Postgesetzes wird das heutige Angebot der Grundversorgung an Umfang und Qualität nicht reduziert und die Post muss die Grundversorgung weiterhin eigenwirtschaftlich finanzieren. Es wird jedoch ein Mechanismus für eine flexible Anpassung der postalischen Grundversorgung eingeführt: Die Post kann bei Unterschreiten der Schwellenwerte gemäss Art. 14a VE-PG bei der Anzahl beförderter Briefe, Pakete, Zeitungen und Zeitschriften (Tageszustellung) sowie bei der Anzahl Bareinzahlungen einen Antrag auf Anpassung der Grundversorgung stellen. Mit diesem Ansatz wird transparent gemacht, unter welchen Voraussetzungen eine Anpassung des Grundversorgungsauftrags in Erwägung gezogen werden kann. Der Bundesrat entscheidet über die Umsetzung und hat bei seinem Entscheid auch regionale Aspekte sowie die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Unternehmen zu berücksichtigen. Es wird zudem ein Mindestumfang der Grundversorgung definiert, den die Post in jedem Fall und unabhängig von der künftigen Nachfrageentwicklung anbieten muss. Ein Zurückfahren des Angebots auf den Mindestumfang würde z. B. bei den Briefen eine Reduktion bei der Zustellung von heute an fünf auf neu an drei Wochentagen bewirken und bei der Zustellung von abonnierten Tageszeitungen von sechs auf fünf Wochentage. Mit diesem Mechanismus soll die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung langfristig auf eine tragfähige Basis gestellt werden und gleichzeitig eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen sichergestellt bleiben. Zudem wird der digitale Brief, der bereits im Rahmen der Postverordnung (SR 783.01) in die Grundversorgung aufgenommen wurde, gesetzlich verankert.

Mit der Teilrevision des Postorganisationsgesetzes wird im Zweckartikel präzisiert, welche Tätigkeiten die Post ausüben darf: Die Beförderung von Postsendungen und Stückgütern in standardisierten Behältnissen, der Betrieb von Plattformen für eine vertrauensbasierte digitale Infrastruktur und das Anbieten von digitalen Kommunikationsdienst-

leistungen sowie Diensten im regionalen Personenverkehr. Tätigkeiten ausserhalb der Grundversorgung sollen nur dann zulässig sein, wenn sie einen engen Zusammenhang zu den vorgenannten Diensten aufweisen, im Vergleich zu diesen von untergeordneter Bedeutung sind und auf einem sachbezogenen öffentlichen Interesse beruhen. Weiter sieht die Vorlage ein Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung des Unternehmenszwecks im Zusammenhang mit Akquisitionen vor: Wirtschaftlich relevante Beteiligungserwerbe der Post müssen vor dem Vertragsvollzug von der Eidgenössischen Postkommission genehmigt werden. Mit der Anpassung des Postorganisationsgesetzes reagiert der Bundesrat auf die zunehmende Kritik aus Parlament und Wirtschaft in Bezug auf die Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Post ausserhalb der Grundversorgung in den letzten Jahren.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an sekretariat.referenten@gs-uvek.admin.ch):

Mit Schreiben vom 24. Juni 2026 haben Sie uns die Teilrevision des Postgesetzes (SR 783.0) und des Postorganisationsgesetzes (POG, SR 783.1) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die vorliegende Teilrevision der Postgesetzgebung. Aufgrund der Digitalisierung ist die Nachfrage der Bevölkerung und der Unternehmen nach manchen Dienstleistungen der Post stark rückläufig, was die eigenwirtschaftliche Finanzierung der Grundversorgung zunehmend erschwert. Vor diesem Hintergrund erscheint uns der Mechanismus, wonach der Umfang der postalischen Grundversorgung entlang des fortschreitenden Nachfragerückgangs, jedoch unter Aufrechterhaltung eines Mindestumfangs für die Grundversorgung, angepasst werden kann, zweckmässig.

Ebenso begrüssen wir die Präzisierung des Unternehmenszwecks der Post gemäss Zweckartikel des POG. Die klareren Grenzen für neue Tätigkeiten ausserhalb der Grundversorgung sowie die Genehmigungspflicht für grössere Akquisitionen erhöhen die Transparenz, die Planungs- und die Rechtssicherheit. Die Präzisierung des Unternehmenszwecks stärkt zudem die Wettbewerbsneutralität der Post als staatliches Unternehmen und schafft klarere Rahmenbedingungen für private Marktteilnehmende.

Bei den in Art. 3 Abs. 1bis VE-POG festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit von selbstgewählten Tätigkeiten der Post ausserhalb der Grundversorgung besteht ein gewisser Auslegungsspielraum. Dieser sollte so ausgeschöpft werden, dass die Post ihren Auftrag wahrnehmen und ihre Geschäftstätigkeiten weiterentwickeln kann, dabei aber potenzielle Wettbewerbsverzerrungen zwischen der Post und privaten Anbietenden auf ein Minimum reduziert werden.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli